

# Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 21.

Weimar.

16. August 1892.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung, die Prüfung der Läufe und Verschlüsse der Handfeuerwaffen betr., Seite 171. — Ministerial-Bekanntmachung, Bechtel in der Hauptagentur des Fabrik-Vericherungs-Vereins „Kosmos“ zu Jena betr., Seite 178. — Inhaltsverzeichnis aus dem Reichs-Gesetzblatt und dem Central-Blatt für das Deutsche Reich, Seite 179.

## Ministerial-Bekanntmachungen.

[78] 1. Nach dem Reichsgesetze vom 19. Mai 1891, betreffend die Prüfung der Läufe und Verschlüsse der Handfeuerwaffen (Reichs-Gesetzblatt 1891 S. 109), dürfen Handfeuerwaffen jeder Art nur dann feilgehalten oder in den Verkehr gebracht werden, wenn ihre Läufe und Verschlüsse nach den Vorschriften dieses Gesetzes in amtlichen Prüfungsanstalten geprüft und mit Prüfungszeichen versehen sind.

Bis zu dem Zeitpunkte, mit welchem das Gesetz seinem ganzen Umfange nach in Kraft tritt (voransichtlich 1. Januar 1893), sind Handfeuerwaffen auf Antrag der Einsender durch die Ortspolizeibehörde oder eine andere von der Landes-Zentralbehörde zu bezeichnende Behörde mit einem Borrathszzeichen zu versehen und es finden u. A. auch auf solche mit dem Borrathszzeichen versehene Handfeuerwaffen die Vorschriften des Gesetzes solange keine Anwendung, als an den Waffen keine Veränderung des Kalibers oder des Verschlusses vorgenommen wird, während, wenn eine solche Veränderung vorgenommen wird, die Waffen dieser Art der sonst durch das Gesetz vorgeschriebenen Prüfung unterliegen.

Nachdem in der Ausführungsverordnung vom 22. Juni d. J. (Reichs-Gesetzblatt S. 674) unter Ziffer 22 der Bundesrath die Form des Borrathsz-